Die Dokumentation beschreibt auch Objekte (Strecken, Linienführungen, Abschnitte), welche nur noch wenig oder keine historische Wegsubstanz enthalten. Diese sind in der Inventarkarte als graue Linien dargestellt. Sie sind historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung, sind aber nicht Teil des Bundesinventars (Art. 3 VIVS).

Strecke GR 77	*Disentis - Olivone; Lukmanierpass*
Linienführung 1	*Saumweg*
Abschnitt 2	*Disentis - Sontga Gada; Variante West*
Landeskarte	*1213*

GESCHICHTE

Stand Dezember 1994 / JS

Keine Quellen vor TK Bl. XIV 1859 und TA 408 Truns 1881, die beide einen «Feld- od. Saumweg» zeigen.

GELÄNDE

Aufnahme 31. August 1994 / Heg

Der Abschnitt GR 77.1.2 besteht beinahe durchgehend aus einer 1 - 2 m breite Gasse. Diese wird durch beidseitig freistehende Lesesteinmauern und -wälle gebildet. Insbesondere bergseitig haben diese Mauern teilweise auch die Funktion einer Stützmauer. Die Mauern sind z.T. mit Sträuchern und Bäumen durchsetzt. Die Wegoberfläche ist grasbewachsen.

Der zu Beginn sanft ansteigende, nachfolgend eher flache Wegabschnitt dient heute als Wander- und Kirchweg. Er wird zweimal durch das Trassee der Furka-Oberalp-Bahn unterbrochen, wobei niveaugleiche Übergänge bestehen. Der Abschnitt GR 77.1.2 ist ein markantes Landschaftselement sowie – als besterhaltene Gasse rund um Disentis – ein kulturhistorisches Denkmal erster Güte.

Der Saumweg bereichert mit seinen wegbegrenzenden Mauern … Abb. 1 (Heg, 31. 8. 1994)

… und den den Weg säumenden Bäumen und Hecken die Kulturlandschaft.
Abb. 2 (Heg, 31. 8. 1994)

Nach Disentis verzweigt sich die Gasse. Rechts führt der Weg Richtung Oberalp, links zum Lukmanierpass.
Abb. 3 (Heg, 23. 6. 1988)

ZIELE UND MASSNAHMEN

Den Abschnitt GR 77.1.2 gilt es ungeschmälert zu erhalten. Die wegbegrenzenden Elemente (Mauern) sind regelmässig zu unterhalten, allfällig beeinträchtigte Partien müssen in traditioneller Manier wiederhergestellt werden.

Besondere Beachtung soll beim Unterhalt den teilweise aus den Mauern wachsenden Bäumen geschenkt werden, die bei allzu zerstörerischer Wirkung notfalls gefällt werden müssen – eine Wiederanpflanzung in gebührendem Abstand ist dabei wünschenswert.

—— Ende des Beschriebs ——